

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 216

Diez, Montag den 16. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Anordnung

**des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden über
die Milchhöchstpreise.**

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. 1005) und Ziffer II der preussischen Ausführungsanweisung vom 18. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 275) wird mit Genehmigung der Preussischen Landes-Fettstelle zur Regelung der Milchpreise in dem Regierungsbezirk Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Erzeugerhöchstpreis für Vollmilch wird auf 50 Pfg. und für die Zeit vom 1. Dezember 1918 bis 30. April 1919 einschließlich auf 52 Pfg. festgesetzt. Die Preise verstehen sich frei Bestimmungsort.

§ 2.

Der Verbraucherhöchstpreis ist von den Kommunalverbänden festzusetzen. Ebenso haben die Kommunalverbände für die vom Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher abgelieferte Vollmilch einen Höchstpreis festzusetzen.

Die gemäß Abj. 1 des § 2 festzusetzenden Preise unterliegen meiner Genehmigung.

§ 3.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind nach §§ 8, 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183).

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. September 1918 in Kraft. Von diesem Tage ab treten die früher erlassenen Vorschriften über Milcherzeugerhöchstpreise außer Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnung

über Höchstpreise für Milch u. Butter.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — R.-G.-Bl. S. 607 — und der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 — R.-G.-Bl. S. 728 — und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen, sowie auf Grund der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten über die Milchhöchstpreise vom 4. September 1918 wird für den Umfang des Unterlahn-Kreises folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Erzeugerhöchstpreis für Vollmilch beträgt für 1 Liter 50 Pfennig. Der Preis versteht sich frei Bestimmungsort, d. h. bei Lieferung über Land frei Haus des Empfängers, bei Lieferung durch die Bahn frei Bahnstation des Empfängers.

§ 2.

Der Kleinhandelshöchstpreis für 1 Liter Vollmilch beträgt

a) beim Verkauf vom Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher

48 Pfennig ab Stall oder

50 Pfennig frei Haus des Verbrauchers;

b) beim Verkauf durch eine Milchsammlungsstelle 54 Pfg.

§ 3.

Der Höchstpreis für 1 Liter Magermilch beträgt

30 Pfennig ab Stall oder

32 Pfennig frei Bestimmungsort.

§ 4.

Die in den §§ 1—3 dieser Verordnung festgesetzten Preise für Voll- und Magermilch können in der Zeit vom 1. Dezember 1918 bis 30. April 1919 einschließlich um 2 Pfennig für das Liter erhöht werden.

§ 5.

Der Höchstpreis für Butter beträgt beim Verkauf durch den Erzeuger 4,00 Mark für 1 Pfund einschließlich Ablieferungskosten.

Die Provinzialbehörden werden für die Ausführung der Bestimmungen durch den Vorsitzenden des Preisausschusses bestimmt.

§ 6.

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt die besonderer Preisregelung unterworfenen vorchriftsmäßige Kurnisch.

§ 7.

Höhere Preise als die vorgenannten dürfen weder gefordert noch gezahlt werden. Die festgesetzten Preise, sowie die auf Grund des § 5 dieser Verordnung noch festzusetzenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 — R.-G.-Bl. S. 516 — in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 — R.-G.-Bl. S. 25 — 23. März 1916 — R.-G.-Bl. S. 183 — und vom 22. März 1917 — R.-G.-Bl. S. 253 —.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die in dieser Verordnung festgesetzten oder die nach § 5 dieser Verordnung noch festzusetzenden Preise überschreitet. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 15. September 1918 in Kraft. Die Verordnung des Preisausschusses über Höchstpreise für Milch und Butter vom 9. November 1917 — Amtl. Preisbl. 259 — tritt gleichzeitig außer Kraft.

Diez, den 9. September 1918.

Der Preisausschuß des Unterlahnkreises.
Thon.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 368) und des § 3 Abs. 2 der Preussischen Ausführungsbestimmungen vom 25. Mai 1918 wird mit Ermächtigung des Landesamts für Futtermittel folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Abgabe von Heu durch die Kommunalverbände, Gemeinden und bergbaulichen Organisationen an die Verbraucher dürfen den im § 1 der Verordnung über die Preise von Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 421) festgesetzten, durch Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts auf 220 Mark für 1 Tonne Heu von Klearten und 200 Mark für 1 Tonne Wiesen- und Feldheu erhöhten Preisen höchstens 42 Mark für die Tonne zugeschlagen werden.

Dieser Zuschlag umfaßt die an den Lieferungsverband für Vermittlung und sonstige Unkosten zu zahlende Gebühr von 12 Mark sowie sämtliche von der Uebernahme vom Lieferungsverband bis zur Abgabe an die Verbraucher entstandenen Unkosten und Aufwendungen aller Art mit alleiniger Ausnahme der Bahn- und Wasserfracht, insbesondere allgemeine Verwaltungskosten, Deckenmiete, Lagermiete, Fuhr- und Arbeitslöhne, Gebühren für die mit der Unterverteilung beauftragten Händler usw. sowie Vergütung für die beim Umladen entstandenen Gewichtsverluste.

Ausnahmen können von der Provinzial-Heu- und Strohfleete zugelassen werden.

§ 2. Die darnach sich ergebenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 3. Diese Verordnung tritt 2 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 31. August 1918.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachung. betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 1. 8. 18.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsbankscheine oder Darlehenskassenscheine und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 1. August 1918.

Der Reichsbankdirektor

Diez, den 11. Sept. 1918.

Betrifft: Herstellung von Graupen und Haferflocken.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die nach § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 für die menschliche Ernährung den Selbstversorgern zustehenden Gerste- und Hafermengen von insgesamt 2 kg monatlich nur alle 2 Monate zur Verarbeitung durch Mahlkarte freigegeben werden dürfen. Ich verweise hierauf auf den § 11 der Anordnung des Preisausschusses vom 3. August 1918 — Preisblatt Nr. 183 —. Wird in der Zeit, für die die Mahlkarte ausgestellt ist, also zur Zeit für die Zeit vom 16. August bis 15. Oktober, das Getreide nicht verarbeitet, so ist es verfallen und muß eingezogen werden.

Indem ich nochmals auf meine Verfügung vom 10. Juli 1918, J.-Nr. 6978, betreffend Ausstellung der Mahl- und Schrotkarten hinweise, ersuche ich die Herren Bürgermeister, die Landwirte entsprechend zu belehren und dafür zu sorgen, daß nach den Bestimmungen verfahren wird.

Der Vorsitzende des Preisausschusses.

Thon.

J.-Nr. 8693 II.

Diez, den 11. September 1918.

Betrifft: Weizen des Saatgetreides mit Kupfervitriol.

Von der Landwirtschaftskammer ist mir eine geringe Menge Kupfervitriol für das Weizen des Saatgetreides zugewiesen worden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, Bestellungen in den Gemeinden zu sammeln und mir bestimmt bis 18. d. s. Mts. einzureichen. Nach dem 18. September eingehende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende des Preisausschusses.

Thon.

An die Herren Bürgermeister.

in Altdiez, Aull, Becheln, Bergnassau-Scheuern, Charlottenberg, Dienethal, Ebertshausen, Eijghofen, Eppenzod, Freindiez, Geisig, Hahnstätten, Hambach, Holzheim, Kalienholzhausen, Kakenelobogen, Klingelbach, Muderhausen, Niedertiefenbach, Neckenroth, Nettert, Roth, Schaumburg, Scheidt und Seelbach.

Die mit Verfügung vom 16. August 1918, Nr. 10 173 I (Kreisblatt Nr. 203) betr. Viehzählung geforderten Berichte über die Zahl der Zuchtbullen, Zugochsen usw. werden in Erinnerung gebracht und umgehend erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisbauausschusses.
Thon.

I. 10 650.

Diez, den 9. September 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich bringe meine Mundversügungen vom 14. September 1912, J.-Nr. 8781, und 19. Dezember 1912, J.-Nr. 12 206, betr. Berichtigung der Generalstabskarten, in Erinnerung und erwarte, daß mir gegebenenfalls die Nachtragsverzeichnisse über die in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis 30. Sept. 1918 vorgekommenen topographischen Veränderungen pünktlich bis zum 1. t. Mts. vorgelegt werden.

Der Landrat.
Thon.

Nichtamtlicher Teil

Die Zeitungsverleger und die Papierpreise.

WTD. Berlin, 12. Sept. Gestern fand in Berlin eine allgemeine Zeitungsverlegerversammlung statt, die vom Verein deutscher Zeitungsverleger einberufen war, um zu der immer schwieriger werdenden Frage des Papierpreises Stellung zu nehmen. Schon der Besuch der Versammlung ließ die Wichtigkeit der Frage erkennen: es waren über tausend Zeitungen vertreten. Es gelangte mit allen gegen zwei Stimmen eine Entschließung zur Annahme, in der es u. a. heißt: Die Herstellungskosten drohen einen Höhepunkt zu erreichen, der nicht mehr überschritten werden darf, soll nicht die altbewährte, historisch gewordene Struktur der deutschen Presse zerstört werden. Wird der dauernd steigenden Belastung nicht Einhalt geboten, so kann die Presse ihre wichtigen vaterländischen Aufgaben nicht mehr erfüllen. Sie verliert an Verbreitung und Einfluß. . . Das wichtigste Förderungsmittel unseres nationalen Interesses wird dadurch lahmgelegt. Wenn hier das Reich nicht eingreift, so sind die Zeitungen gezwungen, entweder ihren redaktionellen Teil bis zur Bedeutungslosigkeit einzuschränken oder den Bezugspreis in einem Umfange zu erhöhen, der dem Volke, für das die Zeitungen die wesentlichste geistige Nahrung sind, unmöglich zugemutet werden kann. Gerade jetzt wären die Folgen von verhängnisvoller Wirkung für das staatliche Leben. Deshalb ist es unumgänglich notwendig, daß die Reichsregierung wie bisher dafür Sorge trägt, die deutschen Zeitungen vor einer unerträglichen Belastung durch die Papierpreise zu bewahren.

Aus Provinz und Nachbargebieten

!!: Sindlingen, 13. Sept. Der nach Wiesbaden 8.41 Uhr fahrende Abendzug hielt auf der hiesigen Station nur wenige Sekunden, sodaß zahlreiche Fahrgäste nicht aussteigen konnten und unfreiwilligerweise bis nach Hattersheim mitfahren mußten. Viele andere Fahrgäste sprangen aus dem Zuge, als dieser bereits wieder fuhr und stürzten zu Boden. Es muß als ein Wunder bezeichnet werden, daß bei diesem Vorgang nicht ein großes Unglück geschah. Wie tägliche Fahrgäste dieses Zuges berichten, kommt es hier recht oft vor, daß der Zug nur wenige Sekunden hält.

hat gegen die Personen, die bei dem großen Megerangriff am 12. August d. J. auf der Bodenheimer Landstraße Schutz suchenden Straßenpassanten ihre Häuser nicht geöffnet haben, ein Verfahren eingeleitet, und zwar, soweit es sich um verletzte und getötete Passanten handelt, auch wegen fahrlässiger Körperverletzung und Tötung.

!!: Frankfurt a. M., 13. Sept. (W. B.) Im Anschluß an die Mitteilung, daß der Oberbefehlshaber in den Marken eine Verordnung erlassen habe, wonach die Verbreitung unwahrer Gerüchte auf Grund des Gesetzes über den Verlagerungszustand unter Strafe gestellt wird, sei darauf hingewiesen, daß vom Stellvertretenden Generalkommando des 18. Armeekorps eine solche Verordnung bereits am 31. August 1917 erlassen worden ist. Zur Warnung sei sie nochmals mitgeteilt. Sie lautet dahin, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird: 1. jede deutschfeindliche Kundgebung durch Worte oder Schrift, insbesondere auch durch Herausgabe und Verbreitung von Flugchriften; 2. das Ausstreuen und Verbreiten falscher Gerüchte, die geeignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen.

!!: Höchst a. M., 13. Sept. Auf seltsame Art kam der 40-jährige Schreiner Theodor Zingraf zu Tode. Bei Schreinerarbeiten in der Waschküche des Möbelfabrikanten Geißt wurde er von epileptischen Anfällen überrascht, stürzte mit dem Gesicht in eine Waschkütte und ertrank.

!!: Vom Main, 13. Sept. Die Regengüsse der letzten Woche haben ein rasches Steigen des Stroms und damit eine lebhaftere Verkehrslage in der Schifffahrt bewirkt. Namentlich nahm die Kohlenverfrachtung zu, insofern auch ward sie lebendiger, als die Böschung der Rähne flott von flatten ging. Zu Tal ging wenig Lastgut, nur kleinere Getreidemengen kamen zur Verfrachtung.

!!: Dillenburg, 13. Sept. (W. B.) Generalfeldmarschall von Hindenburg antwortete auf die Zustellung eines Ehrenbürgerbriefes der Stadt Dillenburg: „Für Ihr Schreiben vom 5. September und die gütige Uebersendung der Urkunde, die die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Dillenburg an mich verbrieft, spreche ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank aus. Wie ich schon früher meiner Freude Ausdruck gab, mich zu den Bürgern Ihrer schönen Stadt zählen zu dürfen, so wird der in kunstvoller Weise hergestellte, mit Ansichten Dillenburgs ausgestattete Ehrenbürgerbrief in meiner Familie stets hoch in Ehren gehalten werden zur Erinnerung an die erhebende Zeit, die wir jetzt durchlebten. Mit Gottes Hilfe werden wir den schweren Kampf bestehen, der uns dem ehrenvollen, aller Opfer würdigen Frieden näher bringt; unter seinem Schutze sei Ihrer freundlichen Stadt im herrlichen Dillkreise Glück und Segen beschieden. Jedem einzelnen meiner Mitbürger sende ich beste Grüße. (gez.) von Hindenburg.“

!!: Kassel, 13. Sept. Der Kartoffelpreis. Die Provinzial-Kartoffelstelle hat Donnerstag nachmittag nach stundenlanger Beratung mit dem Beirat von dem Recht Gebrauch gemacht, zu dem Grundpreis von 5 Mark einem Zuschlag von 50 Pfennigen zu beschließen, sodaß in der Provinz Hessen-Nassau der den Erzeugern zu zahlende Grundpreis 5.50 Mark betragen wird, gegen 5 Mark im Vorjahre. Dazu gesellen sich noch 50 Pfg. Schnelligkeits- und 25 Pfg. Anfuhrprämie, Frachtkosten usw. Die Vertreter der Verbraucher aus Kassel, Frankfurt und Hanau wehrten sich entschieden gegen einen Grundpreis von 5.50 Mark, drangen jedoch nicht durch.

!!: Coblenz, 14. Sept. Die Stadt Coblenz hat für ihre Bevölkerung gesorgt. Es treffen größere Mengen Weiskohl zum Einmachen ein und an jeden Haushalt werden davon 2 Zentner abgegeben. Auch eine Kohlschneidemaschine hat die Stadtverwaltung beschafft, auf welcher der Kohl sofort eingeschnitten wird. Die fleischlose Woche soll an den glücklichen Coblenzern ebenfalls nicht spurlos vorübergehen. Es werden 100 Gramm Mehl auf den Kopf der Bevölkerung ausgegeben. Im September wurden in der ersten Woche 500 Gr. Zucker, in der 2. Woche 250 Gramm verausgabt. In der 3. und 4. Woche werden weitere je 250 Gramm verausgabt, im ganzen demnach 1250 Gramm. Hiervon sind 700 Gramm regelmäßige monatliche Zuckermenge, während 550 Gramm als Sonderausgabe zu betrachten sind. — In Wöppard werden 200 Gramm Zucker als Ergänzung der Brotration, 250 Gramm Einmachzucker und 500 Gramm Septemberzucker gegeben.

11: Kreuznach, 13. Sept. Ein reicher Weingutsbesitzer hatte im vorigen Jahre fast alle seine Weinberge und liegenden Weine zu den damaligen Preisen verkauft. Nun sind dieses Jahr die Preise für Weingüter und die Weine enorm in die Höhe gegangen. Daß er an diesem Profit unbeteiligt war, ging ihm so zu Herzen, daß er lebensmüde wurde. Er hat sich nun erhängt.

Die Notwendigkeit deutschen Kolonialbesitzes.

Die Kautschuknot.

Von Christian Frank,

Dozent am Orientalischen Seminar der Berliner Universität.

Unsere Feinde wollen nach dem Kriege alles monopolisieren, was wir an Rohstoffen einführen. Sie wissen, daß die Rohstofffrage für Deutschland eine Lebensfrage ist, daß ohne diese Rohstoffe die deutsche Volkswirtschaft verkümmern, die deutsche Weltwirtschaft zusammenbrechen würde. Wenn aber seine Weltwirtschaft zusammenbricht, muß Deutschland wirtschaftlich und politisch zugrunde gehen. Das Problem der Rohstoffeinfuhr Deutschlands ist in der Hauptsache ein Koloniales. Die Kolonien sind es, die uns die wichtigsten Rohstoffe liefern, deren unsere Volkswirtschaft bedarf. Deshalb geht das Bestreben unserer Feinde dahin, uns vom Kolonialbesitz auszuschließen. Hat Deutschland keine Kolonien, dann bekommen unsere Feinde das Monopol der hauptsächlichsten Rohstoffe ganz von selbst in ihre Hand. Haben wir aber einen genügenden Kolonialbesitz, dann sind wir in der Lage, das Monopol unserer Feinde zu durchbrechen.

Man wende nicht ein, daß ein Ueberfluß an Rohstoffen unsere Feinde zwingen wird, uns aus diesem Ueberfluß zu verzehren. Sie denken nicht daran! Eher werden sie ihre eigenen Industrien vergrößern, oder sie werden die Produktion zwangsweise rationieren. Daß sie diesen Schritt zu tun fähig sind, zeigen sie uns soeben mit der bereits von der englischen Presse geforderten Zwangsrationierung des Kautschuks wegen Mangels an Absatz. Die Weltproduktion dieses heute enorm wichtigen Industrierohstoffes hat in den letzten Jahren einen geradezu beängstigenden Umfang angenommen. Trotz des während des Krieges ungeheuer gestiegenen Verbrauchs an Rohkautschuk haben wir es jetzt schon mit einer Ueberproduktion zu tun. Diese rührt aber lediglich vom Pflanzungskautschuk her. Die Weltproduktion 1918 wird auf 265 000 Tonnen geschätzt, was eher zu niedrig sein dürfte. 225 000 Tonnen davon sind Pflanzungskautschuk. Der ganze Weltverbrauch stellt sich aber nach der Berechnung englischer Fachleute nicht höher als auf 160 000 Tonnen. 1912-13 betrug er 108 000, zehn Jahre früher 55 000 Tonnen. Trotzdem Deutschland seit 1914 als Käufer ausgeschaltet ist, ist der Verbrauch weiter in die Höhe gegangen. Vor dem Kriege stand Deutschland an zweiter Stelle der Verbraucher. Wichtiger aber als seine Stellung als Verbraucher (1913: 20,5 Tonnen für die Elektrizitäts-, Maschinen-, Fahrrad- und Flugzeugindustrie) war die deutsche Kautschukindustrie, die für die Ausfuhr arbeitete. Sie zählte bereits 1907 392 Hauptbetriebe mit 28 530 Arbeitern. Mit einer Ausfuhr von 134,2 Millionen Mark stand Deutschland an erster Stelle der Welt.

Der steigende Bedarf und die Ausdehnung der Kautschukverarbeitenden deutschen Betriebe hat bei dem großen volkswirtschaftlichen Wert der Kautschukindustrie seit Jahren die Frage der Bedarfsdeckung in eigenen Erzeugungsgebieten stark angeregt. Die Möglichkeit, eines Tages von den Kautschukliefernden fremden Gebieten ausgeschlossen zu werden, lag unbedingt vor. Die schier unererschöpflichen Urwälder des Amazonasstromes und Mittelafrikas, die Heimat der Kautschukpflanzen, dieser echten Tropenländer, schienen mit ihren Wildbeständen dem rapid anwachsenden Bedarf

nicht mehr zu genügen. In sämtlichen tropischen Ländern begann ein Wettstreit nach Kautschukliefernden Pflanzen, verbunden mit rücksichtsloser Ausbeutung, die direkt eine Gefahr für die Bestände bildete. Die Gewinnung nahm stark ab, während die Preise rasch emporstiegen und 1916 zeitweise 14 Mark das Pfund betrugen.

Die Folge war eine rasche Ausdehnung des plantagenmäßigen Anbaues des Kautschuks. Die ersten Versuche waren bereits 1861 auf Para unternommen worden. Seit 1873 ist die Kultur in Assam eingeführt. Seit Anfang dieses Jahrhunderts haben sich besonders Ceylon und die Malaienstaaten auf den Anbau des Kautschuk geworfen; das angepflanzte Areal bedeckt schätzungsweise 600 000 Hektar. Von 430 Tonnen im Jahre 1906 stieg die Erzeugung in einem Jahrzehnt auf 200 000 Tonnen, ohne an der Grenze der Gewinnungsmöglichkeit angelangt zu sein. Damit war der Weltbedarf mehr als gedeckt und wäre auch der Bedarf Deutschlands und seiner Kautschukindustrie sichergestellt, wenn nicht fast die ganze Erzeugung von Pflanzungskautschuk in englischen Händen läge, englisches Monopol wäre! Die England seine Rohstoffmonopole zu handhaben denkt, hat es wiederholt erklärt. Es will Deutschland entweder vom Bezug der Rohstoffe vollständig absperren oder diese mit solchen Zöllen belegen — der Anfang davon ist mit den aus Westafrika kommenden Erzeugnissen der Delpalme gemacht worden —, daß der Wettbewerb Deutschlands aus dem Weltmarkt ausgeschaltet wird. Dagegen kann uns nur der Besitz tropischer Kolonien, eine gewisse Eigenerzeugung, die das englische Monopol durchbricht, schützen.

Unsere bisherigen Leistungen im Anbau von Kautschuk in den bisherigen deutschen Kolonien verschwinden freilich gegenüber der ungeheuren Erzeugung der englischen Pflanzungsgebiete. Deutsch-Ostafrika lieferte 1913 aber bereits 1367 Tonnen Kautschuk im Werte von 6,5 Millionen Mark. Dabei waren von rund 45 000 Hektar Anpflanzung erst rund 17 000 Hektar ertragsfähig. Die geringen Niederlagsmengen gestatten zwar nur den Anbau des Manibos-Kautschukbaumes, dieser kann aber bereits nach vier Jahren angezapft werden. Bei richtiger Aufbereitung liefert er einen ganz ausgezeichneten Kautschuk, der wegen seiner Wichtigkeit ganz besonders zur Herstellung von Autoreifen sich eignet. Daß auch die Engländer gerade diesen Kautschuk, dessen Anbau in Deutsch-Ostafrika leicht erheblich vergrößert werden kann, beweist der Ankauf großer Kautschukpflanzungen in Deutsch-Ostafrika durch englische Gesellschaften bis kurz vor dem Kriege. In Kamerun gab es 1913 bereits 7300 Hektar Kautschukpflanzungen. Dagegen führte Kamerun 1913 3000 Tonnen Wildkautschuk aus. Neuguinea produzierte 1912 erst 21 Tonnen Pflanzungskautschuk, da erst wenige Hektar des 2200 Hektar großen Pflanzungsareals ertragsfähig waren. Aber Neuguinea gehört zu den aussichtsreichsten Kautschukgebieten. Ein gleiches gilt von Samoa, wo 1912 bereits 1100 Hektar unter Kultur waren. Insgesamt haben unsere Kolonien 1913 etwa 4500 Tonnen Kautschuk im Werte von 19 1/2 Millionen Mark ausgeführt. Damit wurde bereits über ein Viertel unseres Bedarfs aus eigenem Kolonialbesitz gedeckt. Eine nennenswerte Summe ist damit, anstatt an das Ausland abzufließen, der deutschen Volkswirtschaft erhalten geblieben.

Die Höhe unseres Bedarfes an Kautschuk nach dem Kriege kennen wir nicht. Sperrt uns aber England, wie es dies wiederholt erklärt hat, seine Rohstoffe, darunter die Produktion seiner Pflanzungskautschukgebiete, so sind wir, im Besitz eigener großer tropischer Kolonien, selbst wohl in der Lage, aus der Eigenerzeugung unsere Kautschukindustrie aufrechtzuerhalten. Dabei muß daran erinnert werden, daß der belgische und französische Kongo, Gebiete, für die wir bei Friedensschluß ein lebhaftes Interesse haben, jährlich 6000 bis 7000 Tonnen Kautschuk erzeugen.